

# ENTWURF

Nf Grund der § 5, 6, 27 und 35  
des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924  
BG Blatt N<sup>o</sup> 263, betreffend den  
Telegraphen (Telegraphengesetz) wird  
vordruckt wie folgt:

§ 1. Wer drahtlose Fernverkehrs-Telegraphen  
zu anderen Zwecken als zur Aufnahme  
des allgemeinen Bundesverkehrs  
verrichtet und betreiben will, hat  
sich unbeschadet der nach  
Aussehen gesetzlichen Vorschriften  
zu erfüllenden Voraussetzungen an  
das Bundesministerium für  
Handel und Verkehr (Generalpost-  
direktion) zu wenden, um die  
hierzu erforderliche, besonders  
Bewilligung zu erhalten .....

§ 2. Der Antrag hat schriftlich in  
3 facher Ausfertigung (Dreifachschrift)  
zu erfolgen und hat insbesondere  
genau Daten zu enthalten über =

- a) den Standort der Anlage
- b) die Person des Antragstellers sowie seine Wohnadresse; wird der Antrag von einer juristischen Person gestellt, so muss für den Betrieb der Vermögensgegenstandsanlage ein verantwortlicher Betriebsführer namhaft gemacht werden.
- c) die Art, Anlage und Ausbringung der Anlage, ihre Abmessung und das dafür verwendete Material, ferner die entsprechenden Baupläne
- d) die Ausdehnung der Anlage in der Höhe, welche jedoch 50 m nicht überschreiten darf
- e) die beabsichtigte Wellenlänge, die jedoch 100 m nicht überschreiten darf.
- f) das Rufzeichen der Station
- g) die Beschreibung der Apparatur
- h) ein Lageplan für die gesamte Anlage, aus dem die genaue Lage der einzelnen Bestandteile der Anlage, ferner Hochspannungs- und Hochfrequenzanlagen, sowie andere, im Freien aufgestellte Anlagen zu ersehen sein müssen

i.) ein Hinweis über Blick über den  
beabsichtigten Betrieb, insbesondere  
über Art, Zeit und Dauer der  
Sendungen, schließlich

ii.) der Nachweis der technischen  
Fähigkeiten des Betriebsführers  
durch Vorlage der entsprechenden  
Dokumente (§ 5)

§ 3 Funksender, welcher mit immer  
dünner nicht verwendet werden  
müssen sind, deren Wechselstrom  
unter 500 Perioden als Ausstrahlungs-  
beanspruchung sonst jene  
Sender, bei welchen die Antenne  
halb der Wellenlänge befindet-  
liche Ankerantenne gleich-  
spannung gegen Erde führen.

§ 4 Der Nachweis der technischen Fähigkeit  
für Betriebe der Anlage ist durch  
die Ablegung einer Prüfung zu erbringen.  
Die näheren Bestimmungen sind in  
der Prüfungsordnung enthalten.  
Bei Personen, welche durch ihre  
nachgewiesene Befähigung die  
erfordern besteht, dass sie mit dem  
Betriebe solcher Sender vertraut  
sind oder die erforderlichen  
technischen Erfahrungen besitzen,  
kann das BM f. Handel u. Verkehr  
von der Ablegung dieser  
Prüfung ausnahmsweise Abstand  
nehmen.

§ 5 In Vorbereitung der Prüfung  
bestellt d. BM für Handel + Verkehr

8  
4  
eine Prüfungskommission, der  
Vertreter ~~der RAVAG~~ der Telegraphen-  
verwaltung sowie des Binates  
der RAVAG angehören.

§ 6 Der Betrieb des Senders darf nicht  
für technischen Versäumnissen erfolgen.

§ 7 Verboden ist die Vermittlung von  
Verträgen und Nachrichten sowie  
von Texten politischen und  
tendenziösen Inhaltes, ferner  
die Misrendung von Programmen  
jeder Art und die Verwendung  
von Chiffren.

§ 8 Die Telegraphenbehörde kann  
reparierlich falls den Betrieb  
einer Versuchssendeanlage  
für die Dauer des allgemeinen  
Rundsendeausfalles untersagen.  
Über Antrag der RAVAG hat die  
Einrichtung einer solchen Anlage  
dann zu erfolgen, wenn trotz  
nachgewiesener Abmahnung  
des verantwortlichen Betriebs-  
führers der Sendeausfall der  
allgemeinen Rundsende dienst  
erhöht wird. Einem solchen Verbot des  
Betriebs während der Dauer  
des allg. Rundsendeausfalles  
hat der für den Betrieb der  
Anlage persönlich Verantwortliche  
scharf Folge zu leisten. Die  
Berufung gegen eine derartige  
Verfügung hat keine aufschiebende  
Wirkung.

§ 9 Vergleichen muss der Anforderung der telegraphenbehörde, die Anlage entsprechend abzuändern oder den Betrieb auf beschränkte Zeit einzustellen, gleich entsprechen werden.

§ 10 Die Missandung darf nicht im Gegensatz des für den Betrieb persönlich verantwortlichen Trägers der Bewilligung, bei juristischen Personen des persönlich behördlich genehmigten, für die betreffende Anlage verantwortlichen Betriebsführers erfolgen.

§ 11 Jede Änderung der Sendeleistung sowie der Wellenlänge bedarf der Genehmigung der für die telegraphenbehörde

§ 12 Bei einer Verlegung des Standort der Anlage oder bei einem Wechsel in der Person des für den Betrieb der Sendeanlage persönlich Verantwortlichen ist auch die Genehmigung der telegraphenbehörde oder Instanz des (neuen) Standortes anzufordern

§ 13 Der Antragsteller verpflichtet sich durch die Stellung des Antrages, den mit besonderem Auftrag ausgesprochenen Organen der telegraphen - sowie der im § 1, Absatz 2, angeführten

Sicherheitsbehörden jederzeit den  
Zutritt zu der gesamten Anlage  
zu gestatten. Diese Organe sind  
berechtigt, auch in alle, über  
die Anlage und den Betrieb,  
dieselben geführten Aufzeichnungen  
und Vorrichtungen Einsicht  
zu nehmen.

§ 14 Die von der Bundestelegraphen-  
behörde erteilte Bewilligung zur  
Errichtung und zum Betriebe der  
Fernschleusenanlage kann von  
ihm widerrufen werden.

§ 15 Ausländern kann eine Bewilligung  
zur Errichtung und zum Betriebe  
von Fernschleusenanlagen unter  
der Voraussetzung der Gegenseitig-  
keit nur dann erteilt werden,  
wenn dieselben auf Grund von  
Staatsverträgen oder Intern. Bündes-  
trägen gleichgestellt sind; dies  
gilt auch bezüglich der für den  
Betrieb einer solchen Anlage  
persönlich verantwortlichen Person.